



Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 1. August 2006
AZ II b 5-45-Kammrad

**Arbeitslosengeld II;
Eingaben des Herrn Armin Kammrad, 86199 Augsburg, vom 09.04. und 11.04.2006
Ihre Schreiben vom 25.04. und 02.05.2006
Pet 4-16-11 -81503-006607 sowie 4-16-11 -81503-006422**

Zu der o. a, Eingabe nehme ich im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung:

Der Petent kritisiert, dass nicht erkennbar sei, wo der Staat zurzeit selbst noch sozial denke und handle. Die Rede von „Freiheit“ meine nur die Freiheit der Share-Holder, und beim Umbau des Sozialstaats gehe es offensichtlich um dessen Beseitigung. Die Politik müsse zum Art. 20 des Grundgesetzes zurückfinden, wonach Deutschland ein Sozialstaat ist.

Diese Kritik verkennt Notwendigkeit, Mittel und Ziel der sozialstaatlichen Reformpolitik der Bundesregierung. Sie will den Sozialstaat an die aktuellen Herausforderungen – Arbeitslosigkeit, Globalisierung, Demografie - anpassen, um ihn zu erhalten. Das bringt auch eine Veränderung im Rollenverständnis der einzelnen Akteure mit sich.

Der Sozialstaat stellt eine der Stärken unseres Landes dar. Er will für alle gerechte Chancen zur Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben schaffen. Damit trägt er zur freien Entfaltung der Persönlichkeit der Bürgerinnen und Bürger bei. Und damit auch zum sozialen Frieden in Deutschland.

Die Basis des Sozialstaats ist der Erhalt des Wohlstands. Gute Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung sind entscheidend für die Sicherung des Sozialstaats. Deshalb müssen wir zu einer neuen Balance zwischen sozialer Sicherheit und

wirtschaftlicher Flexibilität kommen. Es ist unabdingbar, öffentliche Leistungen zu konzentrieren, Eigenverantwortung zu fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen zu fordern. Das wird aber sozial ausgewogen geschehen: Alle Kräfte der Gesellschaft müssen ihren Beitrag leisten.

Der Sozialstaat reagiert auf die Herausforderungen einer sich wandelnden Welt. Für weite Teile der Bevölkerung bergen diese Herausforderungen Chancen. In einer sich rasch wandelnden Welt ist von allen Menschen aber auch Flexibilität gefordert. Doch Flexibilität ohne sozialen Schutz wird als Bedrohung empfunden. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Dynamik sowie soziale Sicherheit sind zwei Seiten einer Medaille. Sie müssen daher miteinander in einer Weise verbunden werden, die beide zu ihrem Recht kommen lässt. Grundlage der Politik der Bundesregierung bleibt dabei die solidarische Absicherung der elementaren Lebensrisiken.

Allein mit den traditionellen Ansätzen der finanziellen Umverteilung kann den aktuellen Herausforderungen aber nicht begegnet werden. Die Veränderungsprozesse in Wirtschaft und Gesellschaft müssen zum Ausgangspunkt genommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der Bundesregierung, den gesellschaftlichen Wandel im Interesse der Menschen zu gestalten. Im Vordergrund kann dabei nicht mehr vor allem der Statuserhalt stehen. Sondern es muss darum gehen, den Menschen die Befähigung mitzugeben, mit dem Wandel umzugehen. Es geht nicht, wie der Petent meint, um eine „Freiheit von“ sozialen Verpflichtungen. Sondern es geht um die „Freiheit zu“ eigenständigem Agieren, wo nötig unterstützt durch staatliche und gesellschaftliche Hilfe („Aktivierung“). Sozialer Fortschritt zeigt sich heute gerade in der Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und der Förderung sozialer Eingliederung.

Auch in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und knapper werdender Verteilungsspielräume ist den Gerechtigkeitserwartungen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Die Menschen haben Anspruch auf eine verlässliche Politik, die die Lasten gerecht auf alle Schultern verteilt. Das gilt besonders im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit: Keine Generation darf der nachfolgenden mehr zumuten, als sie selbst zu tragen bereit ist. Die Hilfebedürftigen müssen weiterhin solidarisch unterstützt werden. Soziale Gerechtigkeit bedeutet aber auch, dass die Menschen verpflichtet sind, sich nach ihren Möglichkeiten aktiv und produktiv an der Erwerbsarbeit und am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das ist die Grundidee des „Förderns und Forderns“. Dem Einzelnen wächst dabei eine größere Eigenverantwortung zu. Zu dieser Anstrengung will die Bundesregierung Mut machen.

Im Weiteren beanstandet der Petent, dass die Mitarbeiter der ARGEN rechtswidrig handeln, ohne mit entsprechenden Konsequenzen rechnen zu müssen. Die Betroffenen selbst seien in jedem Fall völlig hilflos gestellt.

Der Petent übersieht, dass nach Artikel 34 Grundgesetz (GG) der Staat für rechtswidriges schuldhaftes Verhalten von Amtsträgern (z.B. Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst) haftet. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt dem Staat der Rückgriff auf den Beamten / Angestellten im öffentlichen Dienst vorbehalten. Das bedeutet, dass u.U. der Amtsträger auch selbst für die von ihm verursachten Schäden (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) einstehen muss.

Verletzt ein Amtsträger vorsätzlich oder fahrlässig zum Beispiel seine Pflicht zu recht- und gesetzmäßigem Handeln, zur fehlerfreien Ermessensausübung oder zur sachlichen Entscheidung und ist hierdurch dem Betroffenen einen Vermögensschaden entstanden, kann der Betroffene einen Anspruch auf Schadenersatz auf dem Zivilrechtswege geltend machen.

Hat der Betroffene Anlass, ein konkretes persönliches dienstliches Verhalten eines Angehörigen der öffentlichen Verwaltung zu beanstanden, so hat er die Möglichkeit bei dem entsprechenden Dienstvorgesetzten oder der vorgesetzten Dienstbehörde form- und fristlos den Rechtsbehelf der Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen. Sollte die Prüfung des Sachverhaltes ergeben, dass sich der Angehörige der öffentlichen Verwaltung schuldhaft pflichtwidrig verhalten hat, wird in der Regel hierauf ein Disziplinarverfahren gegen ihn eröffnet.

Soweit der Petent im Weiteren beanstandet, dass nach den Vorschriften des SGB II ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, ist Folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gem. § 86a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Bundesgesetz anderes geregelt ist (§ 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG). § 39 SGB II enthält eine solche abweichende Regelung für Fälle, in denen der angefochtene Verwaltungsakt über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet. Hierunter fallen insbesondere Entziehungs- bzw. Aufhebungsentscheidungen sowie Entscheidungen über die Absenkung und den Wegfall von bereits bewilligten Leistungen. In all diesen Fällen haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 SGB II).

Dabei ist es anders als nach dem Arbeitsförderungsrecht ohne Bedeutung, ob bzw. inwieweit eine Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, es also um die Rückzahlung schon erhaltener Leistungen oder darum geht, die Zahlung künftiger Leistungen für die Zeit bis zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes zu verhindern bzw. aufzuschieben.

Insoweit haben hier auch Widerspruch und Klage gegen einen Rückforderungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Gleichwohl hat der Betroffene, wenn er Zahlungsaufschub erreichen will, die Möglichkeit einen Antrag auf Stundung zu stellen. Darüber hinaus kann der Betroffene beim zuständigen Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG beantragen. Danach kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hierdurch sind die subjektiven Rechte der einzelnen Betroffenen wirksam geschützt.

/ Die Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind beigefügt.

Im Auftrag

XXXX